

Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum: 26.05.2025

nachrichtlich:

Staatsministerium  
Ministerium für Finanzen  
Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Integration

## **Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Timm Kern FDP/DVP**

- **Lehrschwimmbecken im Landkreis Freudenstadt**
- **Drucksache 17/8758, Schreiben vom 05.05.2025**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

1. *Wie viele Lehrschwimmbecken gibt es im Landkreis Freudenstadt?*
2. *Wie viele Lehrschwimmbecken im Landkreis Freudenstadt sind sanierungsbedürftig?*

**Zu 1. und 2.:**

Die Fragen 1 und 2 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport verfügt über keine belastbaren Kenntnisse zu Anzahl und Zustand von Lehrschwimmbecken. Zu den Fragen 1 und 2 wurde daher eine Abfrage über den Landkreis Freudenstadt zur Situation der Lehrschwimmbecken in diesem Landkreis veranlasst. Bis zum Ende der Frist für die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage lag eine Stellungnahme des Landkreises Freudenstadt nicht vor.

3. *Welche Möglichkeiten für Zuschüsse gibt es landesseitig für Kommunen zur Sanierung von Lehrschwimmbecken?*
4. *In welcher Höhe stehen finanzielle Mittel des Landes für die Sanierung von Lehrschwimmbecken zur Verfügung?*
6. *Was unternimmt sie, um den Betrieb von Lehrschwimmbecken für die Kommunen weiter zu unterstützen?*

**Zu 3., 4. und 6.:**

Die Fragen 3, 4 und 6 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport befinden sich aktuell im Prozess der Überarbeitung der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchulBau). Vorgesehen ist unter anderem, dass Sanierungsmaßnahmen für bestehende Lehrschwimmbecken öffentlicher Schulen und für schulisch genutzte Schwimmbecken von Schwimmbädern als eigenständiger Fördertatbestand aufgenommen werden. Hierzu fanden bereits Gespräche zwischen den beteiligten Ministerien sowie Vertretern der Kommunalen Landesverbände statt. Ziel ist, dass grundsätzlich bereits im Jahr 2025 Fördermöglichkeiten für Sanierungsmaßnahmen für bestehende Lehrschwimmbecken öffentlicher Schulen und schulisch genutzter Schwimmbecken von Schwimmbädern bestehen sollen.

Von den bei Kapitel 0402 Titel 883 91 E des Staatshaushaltsplans 2025/2026 veranschlagten Mitteln für die Sanierung von bestehenden Schulgebäuden sind auf der Grundlage der zu ändernden VwV SchulBau jährlich bis zu 30 Millionen Euro für Neubewilligungen von Sanierungsmaßnahmen von bestehenden Lehrschwimmbecken öffentlicher Schulen und schulisch genutzter Schwimmbecken von Schwimmbädern vorgesehen.

5. *Wie bewertet sie die Folgen für die Schwimmfähigkeit von Kindern durch die Schließung des Lehrschwimmbeckens in Dornstetten?*

**Zu 5.:**

Der Schwimmunterricht wird in Dornstetten bereits seit rund zwei Jahren auch für die Grundschülerinnen und Grundschüler im Hallenbad Dornstetten, also nicht im Lehrschwimmbecken in Dornstetten-Aach, durchgeführt. Auch von den weiterführenden Schulen wird das Lehrschwimmbecken in Dornstetten-Aach nicht genutzt. Die in Dornstetten ansässigen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) führen ihren Schwimmunterricht im Lehrschwimmbecken der Eichenäcker-Schule durch. Somit hat die endgültige Schließung des Lehrschwimmbeckens in Dornstetten-Aach keine Relevanz in Bezug auf die Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen in Dornstetten. Das Hallenbad Dornstetten kann zudem von Kindern und Jugendlichen auch privat zum Festigen der Schwimmkompetenzen genutzt werden.

7. *Welche Vorschriften zum Betrieb von Lehrschwimmbecken könnten aus ihrer Sicht gelockert werden, um die Möglichkeiten des Weiterbetriebs zu vereinfachen?*

**Zu 7.:**

Vorschriften zum Betrieb von Lehrschwimmbecken dienen der Sicherheit. So regelt beispielsweise das Infektionsschutzgesetz des Bundes in § 37 die Anforderungen an das Wasser in Schwimm- und Badebecken. Dieses muss so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch

Krankheitserreger, nicht zu befürchten ist. Um die Anforderungen zu erfüllen, sind die allgemeinen Regeln der Technik einzuhalten, die in der DIN 19643 festgelegt sind. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist für den Erlass der genannten rechtlichen Vorgaben und normativen Festlegungen nicht verantwortlich, sieht sie zur Gewährleistung der Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer von Lehrschwimmbecken aber als sehr bedeutsam an.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresa Schopper

Ministerin